



# Naturschutzgebiet „Römerareal“ Einwohnergemeinde Orpund

Der Gemeinderat von Orpund, gestützt auf den Eintrag im Baureglement Art.54, Abs 2, beschlossen durch die Einwohnergemeinde am 30. August 1989, beschliesst:

## 1. Unterschutzstellung

Das im Römerareal definierte kommunale Naturschutzgebiet und das darin enthaltene Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt-Nr.: BE 705) wird unter Schutz der Gemeinde gestellt.

## 2. Schutzziel

Erhaltung und Förderung der vielfältigen mosaikartigen Lebensraumtypen, wie: Offene Wasserflächen, seichte Uferzonen, Verlandungszonen, Trockenzonen, Gräben, Wiesen, Hecken, Feldgehölze, Laubmischbäume.

Erhaltung und Förderung der artenreichen, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltung der Bedeutung als nationales Amphibien - Laichgewässer und als Amphibien - Lebensraum.

## 3. Abgrenzung

Das Schutzgebiet besteht aus den Zonen **A**, **B**, **C** und **D** und ist auf dem Plan **Naturschutzgebiet „Römerareal“ der Gemeinde Orpund** vom **03.04.97** eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Einwohnergemeinde Orpund, Grundbuchblatt Nrn: 214, 226, 1131, 1132

## 4. Schutzbestimmungen

Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt; insbesondere:

- A) das Befahren mit Fahr- und Motorrädern
- B) das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten ( Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.)
- C) das Reiten
- D) das Baden

- 
- E) das Anzünden von Feuern
  - F) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen
  - G) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren, sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege
  - H) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen.
  - I) das Aussetzen von Tieren
  - J) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten
  - K) das Einbringen von Pflanzen
  - L) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art
  - M) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art
  - N) Eingriffe in den Wasserhaushalt

In der Zone A zusätzlich;

- O) das Betreten des Schutzgebietes

In der Zone B zusätzlich;

- P) das Betreten des Schutzgebietes ausserhalb der markierten Wege

## **5. Vorbehalte zu den Schutzbestimmungen**

- A) Massnahmen und pflegerische Eingriffe die dem Schutzziel entsprechen
- B) Erteilung von Zutrittsberechtigungen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Orpund für Studienzwecke
- C) Rückschnitt der Gehölze nach naturschützerischen Gesichtspunkten
- D) Nutzung des Wieslandes ( Zone **C** ) gemäss separatem Vertrag
- E) Nutzung des Pfadfinderareals ( Zone **D** ) gemäss separatem Vertrag

## **6. Ergänzende Bestimmungen**

### **6.1**

Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Orpund verantwortlich. Er bestimmt einen Sachverständigen und überträgt diesem die Organisation für Aufsicht und Pflege.

### **6.2**

Widerhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss werden, gestützt auf das Naturschutzgesetz (NSchG), mit Busse oder Haft bestraft.

### **6.3**

Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **6.4**

Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Orpund die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das zuständige Organ befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

### **6.5**

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Nidau zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Dem Naturschutzinspektorat des Kantons Bern ist eine Kopie dieses Beschlusses zuzustellen.

### **6.6**

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit einer Fachstelle ( Naturschutzinspektorat oder Pro Natura ) weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

#### **GEMEINDERAT ORPUND**

Die Präsidentin:      Der Sekretär:

  
E. Matti

  
U. Hess

Orpund, 26. Mai 1997